

AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

**INHALT**

Ordnung über den künstlerischen Abschluss für den  
Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf  
(Prüfungsordnung Akademiebrief)

**Ordnung  
über den künstlerischen Abschluss  
für den Studiengang Freie Kunst  
an der Kunstakademie Düsseldorf  
Prüfungsordnung  
vom 12. Februar 1991 (zuletzt geändert am 4. Juli 2011),  
in der Fassung vom 12. Dezember 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S.310) hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung in seiner Sitzung am 12.12.2016 beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck des künstlerischen Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums; Studienumfang; Meldefristen
- § 3 Abschluss, Hochschulgrad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommissionen, Prüfer und Prüfungsberechtigung
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Prüfungsniederschrift
- § 10 Öffentlichkeit der Prüfungen

#### II. Prüfung nach dem Grundstudium (Klassenzugang)

- § 11 Meldung und Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art des Klassenzugangs

#### III. Künstlerischer Abschluss

- § 14 Meldung und Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art des künstlerischen Abschlusses
- § 17 Bescheinigungen und Abschluss

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit des Klassenzugangs und des künstlerischen Abschlusses
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Ziel des Studiums und Zweck des künstlerischen Abschlusses**

- (1) Der künstlerische Abschluss ist ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Freien Kunst. Durch ihn soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Studienziele erreicht und seine künstlerischen Anlagen so entwickelt hat, dass er in persönlicher Kunsttätigkeit und auch in der Ausübung eines künstlerischen Berufs einen eigenständigen Beitrag zur Bildenden Kunst zu schaffen vermag.
- (2) Das Studium der Freien Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf dient der Förderung der künstlerischen Begabung, der kunstwissenschaftlichen Kenntnisse und der künstlerisch-technischen Fertigkeiten der Studenten. Sein Sinn ist die Bildung einer künstlerischen Persönlichkeit.
- (3) Im Zentrum des Studiums steht das künstlerische Studium in einer Künstlerklasse (Atelierstudium). Innerhalb der Künstlerklasse können als Ausdrucks- und Darstellungsweisen der Bildenden Kunst Malerei, Bildhauerei, Freie Grafik, Bühnenbild, Film und Video sowie Fotografie studiert werden. Das Studium in einer Künstlerklasse wird ergänzt und begleitet durch eine Schulung und Übung der künstlerisch-praktischen Fertigkeiten des Studierenden, die unter der Verantwortung seines Künstlerlehrers in den künstlerisch-technischen Einrichtungen der Akademie (Werkstätten) und eigens dafür vorgesehenen Lehrangeboten stattfindet. Diese Lehrangebote sind auf die jeweilige, vom Studenten angestrebte künstlerische Ausbildung im Atelierstudium abgestimmt.

### § 2

#### **Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums; Studienumfang; Meldefristen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für den Abschluss zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium (Orientierungsstudium) und ein achtsemestriges Hauptstudium (Atelierstudium).
- (3) Das Grundstudium schließt mit einer künstlerischen Präsentation des Studenten ab (Zwischenprüfung). Diese Präsentation als Zwischenprüfung entscheidet über die endgültige Zulassung zum Studium der Freien Kunst (Klassenzugang).
- (4) Das Hauptstudium endet mit dem künstlerischen Abschluss (Abschlussprüfung).
- (5) Der Studienumfang beträgt im Grundstudium insgesamt mindestens 40 Semesterwochenstunden; hiervon sind mindestens 34 Semesterwochenstunden künstlerische Tätigkeit im Orientierungsbereich.
- (6) Der Studienumfang beträgt im Hauptstudium insgesamt mindestens 120 Semesterwochenstunden; hiervon sind mindestens 100 Semester-

wochenstunden künstlerische Tätigkeit im Atelierstudium der Künstlerklassen.

- (7) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass der Student den künstlerischen Abschluss in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum ablegen kann.
- (8) Beginn und Dauer der Meldefristen für den Klassenzugang und den Abschluss werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und durch Anschlag bekanntgemacht.

### **§ 3**

#### **Abschluss, Hochschulgrad**

- (1) Aufgrund des bestandenen künstlerischen Abschlusses verleiht die Kunstakademie Düsseldorf den Akademiebrief und bestätigt damit den erfolgreichen Abschluss des Studienganges der Freien Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf.
- (2) Der Akademiebrief steht einem Diplom gleich.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Klassenzugang und Abschluss und zur Wahrnehmung der durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren des Fachbereichs Kunst, einem Professor des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften und einem künstlerischen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied. Bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, wirkt das studentische Mitglied nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Der Senat wählt den Vorsitzenden, der Professor des Fachbereichs Kunst sein muss, und den stellvertretenden Vorsitzenden, der Professor sein muss.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung und der Studienordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses handelt in den laufenden Angelegenheiten und in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Vorsitzende hat bei unaufschiebbaren Angelegenheiten dem

Prüfungsausschuss unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Laufende Angelegenheiten kann der Prüfungsausschuss bei Verhinderung des Vorsitzenden auf einen seiner Professoren übertragen.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter, von denen mindestens zwei Professoren und eines ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter sein müssen, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeiten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 5**

### **Prüfungskommissionen, Prüfer und Prüfungsberechtigung**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und setzt die Prüfungskommissionen ein. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.
- (2) Prüfungsberechtigt ist, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Für die Prüfungsberechtigung ist eine Lehrtätigkeit an der Kunstakademie Düsseldorf Voraussetzung. Im übrigen findet § 57 Abs. 1 KunstHG sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Prüfungskommissionen für den Klassenzugang bestehen in der Regel aus sieben Prüfungsberechtigten, von denen mindestens sechs Professoren des Fachbereichs Kunst sein müssen, darunter bis zu zwei, die im Orientierungsbereich tätig sind, sowie einem künstlerischen Mitarbeiter.
- (4) Die Prüfungskommissionen für den künstlerischen Abschluss bestehen aus dem Künstlerlehrer des Studenten (Betreuer), einem weiteren Professor oder künstlerischen Mitarbeiter des Fachbereichs Kunst und einem Professor des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften; bis auf den Künstlerlehrer kann der Kandidat die Mitglieder der Prüfungskommission vorschlagen; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen.
- (5) Abs. § 4 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dazu erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung setzt voraus, dass der Student die Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen nach den hierfür geltenden Ordnungen der Kunstakademie Düsseldorf erfüllt.

## **§ 7**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird „ohne Erfolg“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „ohne Erfolg“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung „ohne Erfolg“ bewertet. Bei Ausschluss des Kandidaten von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen kann dieser verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss kontrolliert wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 8 Bewertung der Leistungen**

- (1) Die Leistungen erhalten das Urteil „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Sind mehrere Prüfer an der Bewertung einer Leistung beteiligt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Prüfer das Urteil „mit Erfolg“ erteilt haben. Besteht eine Prüfung aus mehreren zu bewertenden Leistungen, ist die Prüfung nur bestanden, wenn alle Leistungen das Urteil „mit Erfolg“ erhalten haben.
- (2) Die Prüfungskommission für den künstlerischen Abschluss kann einstimmig vorschlagen, für die künstlerische Abschlussarbeit das Urteil „mit Auszeichnung“ zu vergeben.
- (3) Über die Vorschläge für Auszeichnungen befindet ein Gremium, das sich aus dem Rektor, den beiden Prorektoren und dem Dekan des Fachbereichs Freie Kunst (oder seinem Stellvertreter) als geborene Mitglieder zusammensetzt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung muss bei Beschlussfähigkeit nach Besichtigung der Abschlussausstellung einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

## **§ 9 Prüfungsniederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 8,
- besondere Vorkommnisse, wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

## **§ 10 Öffentlichkeit der Prüfungen**

- (1) Studenten, die sich demnächst der Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.
- (2) Werke der Bildenden Kunst, die Prüfungsleistungen sind, werden in der Akademie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze öffentlich ausgestellt. Dies geschieht auf Antrag des Kandidaten am Ende eines jeden Semesters; hierfür steht insbesondere die Schlussausstellung am Ende des Wintersemesters („Rundgang“ der Akademie) zur Verfügung. Jedem Kandidaten wird ein Termin zugewiesen.

- (3) Die Akademie ist berechtigt, die Ausstellungen nach Absatz 2 zu dokumentieren und diese Dokumentation oder Teile hieraus zu veröffentlichen.

## II. Prüfung nach dem Grundstudium (Klassenzugang)

### § 11

#### **Meldung und Zulassung**

- (1) Zum Klassenzugang kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für Freie Kunst oder Kunsterziehung an der Kunstakademie Düsseldorf oder wer ohne den Nachweis der Hochschulreife den Nachweis der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf erbracht hat,
  2. zwei Semester an der Kunstakademie Düsseldorf im Orientierungsbereich studiert und die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:
    - 2.1 den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am künstlerisch-praktischen Studium im Orientierungsbereich,
    - 2.2 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen:
      - Einführung in die Kunstgeschichte im Umfang von zwei Semesterwochenstunden,
      - Einführung in ein anderes Fach des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (Philosophie, Ästhetik, Soziologie, Pädagogik und Didaktik).Diese Nachweise sind durch einen Seminarschein mit beglaubigtem Erfolgsprädikat (Leistungsnachweis) zu führen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Klassenzugang ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

### § 12

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss; ohne rechtzeitigen Beschluss des Ausschusses entscheidet sein Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung zum Klassenzugang darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) der Kandidat den Klassenzugang oder den Künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst oder eine vergleichbare Prüfung einer Kunsthochschule endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Art des Klassenzugangs**

- (1) Durch den Klassenzugang wird festgestellt, ob der Student zur Fortsetzung des Studiums der Freien Kunst berechtigt ist. Das gilt für denjenigen, bei dem nach dem Ergebnis seiner Arbeiten während des Grundstudiums bestätigt wird, dass er die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung gemäß den Bewertungskriterien nach § 5 der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst der Kunstakademie Düsseldorf vom 30. Juni 1989 (GABl. NW. S. 593) besitzt und daher das Erreichen des Studienziels zu erwarten ist.
- (2) Der Entscheidung sind die künstlerischen Arbeiten der Studierenden während des Grundstudiums zugrunde zu legen. Die Arbeiten sind in einer Ausstellung zu präsentieren. Die Studierenden sind berechtigt, Hinweise und Erläuterungen zu ihren künstlerischen Arbeiten und den Arbeitsproben zu geben. Sie nehmen an der Beratung der Prüfungskommission über die Arbeiten nicht teil. Die Prüfungskommission gibt den Studenten im Anschluss an die Beratung das Ergebnis bekannt.
- (3) Hat der Student den Klassenzugang nicht bestanden, so ist eine Wiederholung zulässig. Die Prüfungskommission setzt bei ihrer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 fest, ob und wie lange das Studium an der Kunstakademie fortzusetzen ist; es können höchstens zwei weitere Semester eingeräumt werden, wobei die Obergrenze von zwei Semestern nur in Ausnahmefällen erreicht werden soll. Nach Ablauf der von der Kommission eingeräumten Frist hat der Student seine bis dahin gefertigten Arbeiten in einer Ausstellung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Klassenzugang als endgültig nicht erteilt.
- (4) Über den Klassenzugang ist eine Bescheinigung auszustellen, die auch bestätigt, dass der Student zur Fortsetzung des Studiums berechtigt ist. Wird der Klassenzugang nicht erteilt, ist ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.

### III. Künstlerischer Abschluss

#### **§ 14 Meldung und Zulassung**

- (1) Zum künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst oder Kunsterziehung an der Kunstakademie Düsseldorf oder wer ohne Nachweis der Hochschulreife den Nachweis der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf erbracht hat;
  2. mindestens in den letzten vier Semestern an der Kunstakademie Düsseldorf im Studiengang Freie Kunst eingeschrieben ist;
  3. den Klassenzugang im Studiengang Freie Kunst erworben oder den ersten Teil der Zwischenprüfung im Studiengang Kunsterziehung bestanden hat;
  4. die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:
    - 4.1 den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am künstlerischen Atelierstudium,
    - 4.2 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
      - ein Hauptseminar in Kunstgeschichte im Umfang von zwei Semesterwochenstunden; die Teilnahme setzt ein erfolgreich bescheinigtes kunstgeschichtliches Mittelseminar voraus,
      - mindestens zwei jeweils zweistündige Seminare aus den anderen Fächern des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften, davon eins in Philosophie bzw. Ästhetik.Diese Nachweise sind durch einen Seminarschein mit beglaubigtem Erfolgsprädikat (Leistungsnachweis) zu führen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum künstlerischen Abschluss ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss; ohne rechtzeitigen Beschluss des Ausschusses entscheidet sein Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung zum künstlerischen Abschluss darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) der Kandidat den Klassenzugang oder den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst oder eine vergleichbare Prüfung einer Kunsthochschule endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 16**

### **Umfang und Art des künstlerischen Abschlusses**

- (1) Der künstlerische Abschluss erstreckt sich auf
  1. das künstlerische Atelierstudium,
  2. die wissenschaftlichen Anteile des Studiums einschließlich Fragestellungen der Kunstvermittlung,
  3. künstlerisch-technische Anteile des Studiums.
- (2) Der künstlerische Abschluss besteht aus einer Abschlussausstellung und einem Abschlussgespräch.
- (3) Die Abschlussausstellung wird bestritten aus künstlerischen Studienarbeiten (Semesterarbeiten des Hauptstudiums) und besonderen künstlerischen Aufgaben aus dem dem künstlerischen Abschluss vorausgehenden Semester (Abschlussarbeit). Aus der Abschlussarbeit sollen die künstlerischen Intentionen des Kandidaten im Darstellerischen, Ausdrucksmäßigen und Thematischen ersichtlich sein. Die Abschlussausstellung soll zeigen, dass der Kandidat zu einem persönlichen künstlerischen Schaffen fähig ist. Sie kann alle an der Kunstakademie Düsseldorf durch einen Professor des Fachbereichs Kunst vertretenden künstlerischen Gebiete betreffen und kann auch Elemente einer Aufführung (z.B. Performance) enthalten. Betreuer der Abschlussausstellung ist in der Regel der Professor, dessen Künstlerklasse der Student in den letzten beiden Semestern vor dem künstlerischen Abschluss angehört hat,. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses; immer muss der Betreuer Professor des Fachbereichs Kunst der Kunstakademie Düsseldorf sein.
- (4) Im Abschlussgespräch soll der Kandidat nachweisen, dass er sich in seinem Studium künstlerisch entwickelt und die notwendigen kunstwissenschaftlichen Kenntnisse zur Reflexion und zum Verständnis seines künstlerischen Tuns erworben hat. Es schließt sich an die Abschlussausstellung an. Die Prüfungskommission stellt dem Kandidaten künstlerische, künstlerisch-technische und kunstwissenschaftliche Fragen, die sich auf die in Absatz 1 genannten Studieninhalte beziehen.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet gemäß § 8 Absatz 1 zunächst die Abschlussausstellung einerseits und das Abschlussgespräch andererseits und stellt sodann das Ergebnis des künstlerischen Abschlusses fest. Hierbei verfügt der Künstlerlehrer des Kandidaten (Betreuer) über zwei Stimmen. Der Kandidat darf an der Beratung der Prüfungskommission nicht teilnehmen. Diese Bewertung orientiert sich an der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien und der künstlerischen Konzeption und Intensität, wie sie sich in den Abschlussleistungen gezeigt haben. Im Anschluss hieran berät und entscheidet die Prüfungskommission über ihren Vorschlag zur Auszeichnung gemäß § 8 Absatz 2.

- (6) Hat der Kandidat den künstlerischen Abschluss nicht bestanden, so kann er ihn einmal wiederholen. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Abschlusstermin statthaft und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Wenn die Abschlussausstellung (Abschlussarbeit) mit der Note „ohne Erfolg“ bewertet worden ist, setzt die Prüfungskommission die Frist fest, in der eine weitere Abschlussausstellung (Abschlussarbeit) zu präsentieren ist; die Prüfungskommission kann zulassen, dass Teile der bisherigen Abschlussausstellung (Abschlussarbeit) hierfür Verwendung finden.
- (7) Der Bescheid über den endgültigen nicht bestandenen künstlerischen Abschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die seine Abschlussleistungen und deren Beurteilung enthält und erkennen lässt, dass der künstlerische Abschluss endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 17**

#### **Bescheinigung und Akademiebrief**

- (1) Hat der Kandidat den künstlerischen Abschluss erfolgreich absolviert, so erhält er eine Bescheinigung. Darin werden die Mitglieder der Prüfungskommission, die Beurteilung der Abschlussausstellung und des Abschlussgesprächs sowie das Gesamtergebnis aufgeführt. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Abschlussleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit der Bescheinigung wird dem Kandidaten der Akademiebrief mit dem Datum der Bescheinigung ausgehändigt. Darin wird der künstlerische Abschluss nach § 3 beurkundet. Der Akademiebrief wird vom Rektor der Kunstakademie Düsseldorf oder einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Ungültigkeit des Klassenzugangs und des künstlerischen Abschlusses**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Akademiebriefes bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung einer Bescheinigung oder des Akademiebriefes bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (4) Unrichtige Bescheinigungen oder Urkunden sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

### **§ 19 Akteneinsicht**

- (1) Nach Beendigung des Klassenzugangs oder Abschlussverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung einer Bescheinigung oder des Akademiebriefes beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.
- (2) Wer das Studium im Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf nach Inkrafttreten dieser Satzung mit dem ersten Fachsemester beginnt, unterliegt allen Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Regelung in § 2 Abs. 1 gilt auch für alle Studierenden, die bereits im Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 12.12.2016.

Düsseldorf, 31. Januar 2017

Die Rektorin  
der Kunstakademie Düsseldorf  
Prof. Rita McBride